

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Seelze
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 28.02.2018

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Schulbezirke sind gemäß § 63 Absatz 2 NSchG für alle Schulen im Primarbereich unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes festzulegen; für den Sekundarbereich I können die Schulträger Schulbezirke festlegen.
- (2) Nach Feststellung verbindlicher Schulbezirke kann eine Schülerin/ ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es wird durch Gesetz oder Einzelentscheidung der Besuch einer anderen Schule gestattet.

§ 2
Grundschulen

- (1) Schulbezirk für die Brüder-Grimm-Schule, Grundschule Letter, ist der Stadtteil Letter, ohne den Ortsteil Letter-Süd. Mit Beginn des Schuljahres 2019/20 wird der Schulbezirk um den Stadtteil Letter-Süd und den Stadtteil Velber erweitert.

Die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Letter-Süd besuchen bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 die Grundschule Ahlem der Landeshauptstadt Hannover

- (2) Schulbezirke für die Astrid-Lindgren-Schule sind für den Standort Lohnde die Stadtteile Lohnde und Gümmer und für den Standort Almhorst der Stadtteil Almhorst und der Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze.

Die Anwahl des Bereiches Seelze-Süd des Stadtteils Seelze ist begrenzt bis zur Aufnahmekapazität der Astrid-Lindgren-Schule Standort Almhorst.

- (3) Schulbezirk für die Grundschule Dedensen ist der Stadtteil Dedensen und die Stadtteile Kirchwehren und Lathwehren.
- (4) Schulbezirk für die Grundschule Harenberg sind die Stadtteile Harenberg, Döteberg und der Bereich Seelze-Süd des Stadtteils Seelze.

Die Anwahl des Bereiches Seelze-Süd des Stadtteils Seelze ist begrenzt bis zur Aufnahmekapazität der Grundschule Harenberg.

- (5) Schulbezirk der Regenbogenschule, Grundschule Seelze, ist der Stadtteil Seelze und wahlweise der Bereich Seelze-Süd des Stadtteiles Seelze.
- (6) Die Grundschülerinnen und Grundschüler aus Velber besuchen bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 die Grundschule Ahlem der Landeshauptstadt Hannover.

Nach Ende des Schuljahres 2018/19 entfällt der Absatz 6.

§ 3 Hauptschulen

- (1) Der Schulbezirk der Geschwister-Scholl-Schule, Hauptschule Seelze, umfasst die Schulbezirke der Brüder Grimm-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Grundschule Dedensen und der Regenbogenschule sowie die Schüler/Innen der Stadtteile Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren.
- (2) Beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 läuft die Hauptschule jahrgangsweise aus.

§ 4 Realschulen

- (1) Der Schulbezirk der Humboldtschule, Realschule Seelze, umfasst die Schulbezirke der Brüder-Grimm-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Grundschule Dedensen, Almhorst, Kirchwehren und Lathwehren.
- (2) Beginnend mit dem Schuljahr 2017/2018 läuft die Realschule jahrgangsweise aus.

§ 5 Gymnasium

Der Schulbezirk für das Georg-Büchner-Gymnasium, Gymnasium Letter, umfasst das gesamte Stadtgebiet Seelze.

§ 6 Integrierte Gesamtschule

Der Schulbezirk der Bertolt-Brecht-Gesamtschule, Integrierte Gesamtschule, umfasst das gesamte Stadtgebiet Seelze – aufsteigend im Sekundarbereich I zum Beginn des Schuljahres 2017/2018.

§ 7 Förderschulen für Lernhilfe

Der Schulbezirk der Anne-Frank-Schule, Förderschule für Lernhilfe, umfasst das gesamte Stadtgebiet Seelze.

§ 8 Hinweis

Unbenommen von den vorstehenden Regelungen, haben Seelzer Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes die Möglichkeit auch weiterführende Schulen anderer Schulträger bis zu deren Kapazitätsgrenzen zu besuchen

§ 9 Übergangsregelung

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei einer anderen als die darin bestimmten Schule angemeldet sind bzw. besuchen, können diese auch bis zum Abschluss besuchen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemein bildenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Seelze in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.05.2011 außer Kraft

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung Neufassung	04.03.2016	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 vom 17.03.2016	"Umschau" Nr. 11 vom 16.03.2016	18.03.2016	Neufassung der Satzung
1. Änderung	28.06.2017	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 26 vom 06.07.2017	"Umschau" Nr. 27 vom 05.07.2017	07.07.2017	§§3,4,5,6,7,8,9,10
2. Änderung	28.02.2018	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 10 vom 08.03.2018	"Umschau" Nr. 10 vom 07.03.2018	09.03.2018	§2,(1) und (6)